

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.09.2016

Geschäftszahl

Ra 2016/12/0054

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/12/0083 E 23, Juni 1999 RS 3

Stammrechtssatz

Eine Nichtbeachtung des § 19 Abs 6 letzter Satz LDG 1984 (verkürzte Entscheidungsfrist im Fall des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung) belastet den angefochtenen Bescheid nicht mit einer zur Aufhebung führenden Rechtswidrigkeit.